

Bundesverband e.V.

Bundesvorsitzende Mechthild Heil

Tel. 0211/44992-26 Fax 0211/44992-99

mechthild.heil@kfd.de www.kfd.de

kfd-Bundesverband e.V. · Pf. 32 06 40 · 40421 Düsseldorf

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Frau Dr. Kristin Köpernik Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Düsseldorf, 30.01.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

Sehr geehrte Frau Dr. Köpernik

Sehr gerne kommen wir Ihrer Aufforderung einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf nach und freuen uns, dass die Initiative der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands zum Thema §219a StGB wahrgenommen wurde.

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) nimmt bei ihrer politischen Arbeit die Perspektive der Frauen ein und ist gleichzeitig aufgrund ihres christlichen Menschenbildes dem unantastbaren Schutz des Lebens vom Beginn bis zum Ende verpflichtet. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass der aktuell vorliegende Kompromiss den §219a StGB mit seinem Werbeverbot bestehen lässt und gleichzeitig die Informationsmöglichkeiten von Frauen im Schwangerschaftskonflikt verbessert. Sicherzustellen ist dabei aber eine klare Definition, was für Arztpraxen erlaubte Information und berufswidrige Werbung ist. Hier sollte der Gesetzgeber nachbessern und einheitliche Formulierungsvorgaben für Ärzt*innen und Krankenhäuser machen, indem in §219a StGB Absatz 4 Satz 1 ein "ausschließlich" vorangestellt wird.

Die Beratung von Schwangeren in Not- und Konfliktlagen ist ein zentraler Bestandteil des Konzeptes zum Schutz des Lebens. Diese Beratungen sind stets ergebnisoffen und dürfen nach §219 StGB lediglich durch anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erfolgen, Ärztinnen und Ärzte, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, sind als Berater*innen ausgeschlossen.

Für Schwangere in Konfliktlagen sollten die Beratungsstellen immer erste Ansprechpartnerin sein. Entsprechend notwendig ist im Schwangerschaftskonflikt der Zugang zu entsprechenden Beratungsstellen im regionalen Umfeld. Hier bestehen gravierende Defizite und ein entsprechender Nachbesserungsbedarf. Um die Information über die Schwangerschaftskonfliktberatung zu gewährleisten, schlagen wir vor in §219a StGB Absatz 4 Satz 1 das abschließende "oder" durch "und dabei" zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mechthild Heil Bundesvorsitzende